

Gemischte Gemeinde Boltigen



DATENSCHUTZ - REGLEMENT

DATENSCHUTZ - REGLEMENT der Gemischten Gemeinde Boltigen

die Gemeindeversammlung von Boltigen erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33, und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie
- Art. 15 des Organisationsreglementes vom 29. November 1986

folgendes

R e g l e m e n t :

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.</p>
Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer:	<p>Art. 2 ¹ Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf deren Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.</p>
a) Einzelauskünfte	<p>² Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.</p>
b) Listenauskünfte	<p>Art. 3 ¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2, Abs. 1, ist gestattet.</p> <p>² Die Daten werden sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken bekanntgegeben.</p>
Aufsichtsstelle	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Seine Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Anlässlich der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung erstattet der Gemeinderat über seine Tätigkeit als Aufsichtsbehörde Datenschutz Bericht.</p>

Gebühren

Art. 5

¹ Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif der Gemeinde Boltigen.

² Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen am 8. März 1987.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Ueltschi

Der Sekretär:
sig. Inäbnit

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 9. November 1987 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es sind keine Einsprachen dagegen eingelangt.

3766 Boltigen, am 8. Januar 1988.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Inäbnit

Genehmigt.

Bern, den 25. Januar 1988

Der Justizdirektor:
sig.

REVISION

des

DATENSCHUTZ – REGLEMENTES

der

Gemischten Gemeinde Boltigen

Die Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen beschliesst, Art. 4, Abs. 1 und 2 des Datenschutzreglementes vom 08. Dezember 1987 folgende neue Fassung zu geben:

Art. 4

¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Aufsichtsstelle Art. 33 Datenschutzreglement aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

² Anlässlich der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung erstattet der Gemeinderat über seine Tätigkeit als Aufsichtsbehörde Datenschutz Bericht.

Der abgeänderte Artikel tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beschlossen und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen am 19. April 1989.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Ueltschi

Der Sekretär:
sig. Schletti

Genehmigt.

Bern, den 27. Juni 1989

Der Justizdirektor:
sig.

Auflagezeugnis

Der abgeänderte Artikel 4 des Datenschutzreglementes ist während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage- und Einsprachefrist sind vorschriftsgemäss im Amtsblatt des Kantons Bern und im Simmentaler Amtsanzeiger publiziert worden. Innerhalb der gesetzlichen Einsprachefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3766 Boltigen, 31. Mai 1989

Der Gemeindeschreiber:
sig. Schletti